

Unser Fürstlich Hochlöblich dientsamelter Kaiserliche Obrer:
 Raths und Schultheissers Herr Herr, Conrad, Büschli-
 ch, Pfaffen Mülle, Junfermanns Raths, ge-
 heimer, lieber, altes Gnedigen Herr.

Demnach auf Fürstl. H. G. L. A. O. Befehl von dem
 15. Julij hier die Einmüthigkeit in Basel, Carl Büschli
 in Sinselnburg, Baptist Mülleburg in St. Gallen, Quirin
 in St. Gallen in der Umstadt, Hans Peter Jäger
 auf dem Brühl und Joh. Böhler in Thal auf
 dem Rindt Mündingen vor uns bringen lassen,
 und die gezeigte nach vorgetragen, was gehalten
 die Herrschaft Fürstl. H. G. L. A. O. zu schreiben obliegend.
 Dieweil von Fürstl. H. G. L. A. O. die flüchtige Mülleburg
 auf die Bül gezoogen und weggenommen, so haben die
 zu Ihrer Verantwortung ins gesambt und drinnen
 Under Ihnen anrucht seyn wollen, dergleichen folgt
 von dem Fürstlichen anrucht zu haben, mit bein-
 der, dass die ja etwas folget auf die Bül gezoogen, aber
 kein gezeigtes, sondern allein ungezeigtes, welches
 lauff des mit dem Rindt Mündingen verübten Tractats
 man befristet seyn auf die Bül, und dass die also
 auf die Bül gezoogen, ligt unverschuldet, weil die Bül nach
 ofingestalt, dass man nicht seyn können, dass die
 dem gezeigten Bül folgt voraus gezoogen, mit sich
 die ofunverschuldeten dinge beschlagt seyn: Dem
 welches beandt sind, und da die beschlagt auf
 Ihre verschuldet vermerken die Mülleburg mit seiner
 Tractat, auf dieser Ihre Verantwortung, haben wir
 mit fürsassen können, sondern dem besten den gang
 zu haben, sind zu auf Fürstl. H. G. L. A. O. befristet der

in H. G. L. A. O.

gehen fünf Tag auf den angestrichen an die Dage, alle
 was soll licht, anzulicht die ferner freundschaft
 befugung, darüber ist als dann das jemand mit
 dem folgenden August freijahr dem beschaffen zu
 sein, und die angestrichen alle in prosequieren
 beliebt freijahr dem, in dem ofungewissheit
 das ein Klag. Wie der lieb justiz gemess
 entworfen und die selber refindende zu ge
 brüch zufallen mit Verletzung werden, jedwem
 durch somethlich dem inner oberhalten des
 freijahrungsfreunde. Geben den 26. Aug. 1709.

Einay und Rast der
 Stadt und am 26. Aug.

In Wien den 26. Augusti 1709.
 Dem Herrn Christian, Fürstlichen Hofrath
 und Obrigen Bürgermeister und Rast
 der Stadt Wien, Anstehen Insonderheit
 der Herrschaft und gütlichen Lieb altes
 Freijahrungsfreunde.
 aus dem einigen gegen
 der ein wenig geblieben
 folgende des
 Menschen.

Transkription

Unser Freündtlich, willig dienst sambt wass wir Ehren-
liebs und gueths vermögen zuvor, Fromb, Fürsich-
tig, Ehrsamb Weyse, Insonders guete Freündt, ge-
threüwe, liebe, alte Eydnossen.

Demnach auff Eüwer U[nsere].G[etreue].I[iebe].a[lte].E[idgenossen]. Schreiben von dem

5.^{ten} Aug wir die Trinckhleren in Blachen, Carl Zürcher

im Hinderberg, Baptist Meyenberg im Hoff, Quin-

tin Schön in der Sennweidt, Hanss Peter Haffner

auss denen Stöckhen und Ossli Stockher im Thal auss

der Gmeindt Mentzingen vor unss berueffen lassen,

und der gebühr nach vorgehalten, wass [gestalten](#)

Sie [vermög](#) Eüwers u[nsere]g[etreue]I[iebe]a[lte]E[idgenossen]. schreiben **Etlich 100.**

Stuckh von Eüweren durch die Syl flötzenden [Plütschinen](#)

auss der Syl gezogen und weggenommen §; haben Sie

zu Ihrer Verantworthung inss gesambt und keiner

under Ihnen [anredt](#) seyn wollen, dergleichen holtz

von denen Eüwerigen entwendt zuhaben, mit vermel-

den, dass Sie ja etwas holtzes auss der Syl gezogen, aber

kein gezeichnetes, sonder allein Ungezeichnetes, welches

lauth dess mit der Gmeindt Mentzingen errichteten [Tractats](#)

man befüegt seye ausszuziehen, und wass Sie also

auss der Syl gezogen, lige mehrentheils ¶ noch der Syl nach

¶ ia schier alles

ohngespalten, dass man werde sehen können, dass Sie

kein gezeichnetes Syl-holtz heraus gezogen, mithin

Sie ohnverschuldter dingen verklagt seyen: Bey

welcher bewandtnuss, und da die beklagte auff

Unser ernstliches erinnern die Wahrheit nit zuhin-

derhalten, auff diser Ihrer Verneinung^{beharret} haben wir

nit fürfahren können, sondern denen rechten den gang

zulassen, hierzu auff Eüwer u[nsere]g[etreue]I[iebe]a[lte]E[idgenossen] beschehendes be-

***** (Seite2)

gehren Einen Tag auff den augenschein an die Syl, allwo

dass holtz liget, anzusetzen hiemit freündtEydtfgn[össisch].

zusagen wollen, darbey Ihr alssdann durch jemand mit

denen habenden unpartheyischen kundtschafften zu er-

scheinen, und die angeführte klag zu **prosequieren**

beliebt seyn können, in dem ohngezweifften Versehen,

dass Eüch u[nsere]g[etreue]I[iebe]a[lte]E[idgenossen]. Wir der lieben justiz gemess

entsprechen und die Fählbar erfindende zur ge-

bühr zuhalten nit, underlassen werden, inzwüschen

unss sambtlichen dem immer obwaltenden Schutz gottes

hertzlich empfehlende. Geben den 26.^{ten} Aug(usti). 1709.

Amman und Raht der
Statt und ambt Zug.

Umschlag

Zug den 26. Augusti 1709.

Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsammen
und Weysen Burgermeistern und Raht
der Statt Zürich, Unseren Insonders gue-
ten Freüden und getreüwen lieben alten
Eydtnossen §.

anerbiethen einen augen
schein wegen geklagten
Holzraubens derer von
Menzingen.

28. Augenschein wegen denen von Mentzingen aus der Sill geraubten
plütschi-Holtzes. 1709.

Zusammenfassung

Am 26.8.1709 schreibt Zug an Zürich wegen der am 5. Aug von Zürich des Holzraubes an der Zürcher Sihl-Trift angeklagten Menzinger Trinkler, Zürcher, Meyenberg, Schön, Hafner und Stocker. „Etliche 100 Stück“ Plütschi (Holz) seien entwendet worden. Die Angeklagten, von den Menzingern zur Rede gestellt, berufen sich auf ihre schriftliche Erlaubnis „ungezeichnetes Holz“ aus der Sihl ziehen zu dürfen. Das meiste des herausgezogenen Holzes liege noch nicht gespalten an der Sihl. Menzingen fordert deshalb Zürich einen „Unparteiischen“ „auf einen Augenschein“ zu schicken, der auch gleich den Prozess führen kann („in der unbezweifelbaren Absicht, der lieben Justiz gemäss zu entsprechen“).

Bemerkung: Aufgrund der Namen der Angeklagten und der Topografie und der Wege des Sihltals bei Menzingen kann man annehmen, dass die Weide bei der Hafnerbrücke sich eignete, um das Holz aus dem Fluss zu ziehen. Die Einsiedler (und weitere Sihlanrainer) warfen bei Sihl-Hochwasser ihr gezeichnetes Holz in die Fluten. Bei dieser sogenannten Trift – im Gegensatz zum Flössen – musste man dem Flusslauf folgen und hängengebliebenes Holz lösen. In Zürich, das das (Bau-)Holz bestellt hatte, wurde das Holz gemäss der Zeichnungen gezählt. Üblicherweise war der Verlust gross. Vermutlich haben sich nicht nur die Menzinger bedient. Noch heute besteht ein Servitut auf ein Uferstück bei der Hüttnerbrücke, um das Holz des Zuger Waldes am Höhronen bis zum nächsten Hochwasser lagern zu dürfen, was aber zur Zeit nicht beansprucht wird.

Neusprachlich

Unser freundlich wohlwollender Dienst samt was wir Ehren-
liebes und Gutes vermögen [zu tun für unsere] vor allem frommen, umsich-
tigen, ehrsamen, weisen [und] insbesondere guten Freunden [und] ge-
treuen, lieben alten Eidgenossen.

Nach Eurem[,] **u[nserer]g[etreuen]l[ieben]a[lten]E[idgenossen]**,] Schreiben von dem
5. August [haben] wir die Trinklers von der Blachen, Karl Zürcher
vom Hinderberg, Baptist Meyenberg vom Hoff, Quin-
tin Schön von der Sennweid, Hanspeter Haffner
aus den Stöcken und Ossli Stocker vom Tal aus der
Gemeinde Menzingen vor uns berufen lassen
und [ihnen] der Gebühr nach vorgehalten, wie sie
sich zur Aussage Eures **u.g.l.a.E.** Schreibens stellen, etliche 100
Stück der von [den] Eurigen durch die Sihl geflössen Baumstämme (Plütschi)
aus der Sihl gezogen und weggenommen [zu haben]. Sie haben
für ihre Verantwortung insgesamt und keiner
unter ihnen geständig sein wollen, dergleichen Holz

von den Euren entwendet zu haben. [Sie] erklären aber, dass sie zwar etwas Holz aus der Sihl gezogen [hätten], aber kein Gezeichnetes, sondern allein Ungezeichnetes, welches man, laut der mit der Gemeinde Menzingen vereinbarten Abmachung, befugt sei, aus [der Sihl] zu ziehen. Was sie also aus der Sihl gezogen [haben], liege mehrheitlich – ja beinahe alles - noch der Sihl nach [und] ungespalten, dass man [es] werde sehen können, dass sie kein gezeichnetes Sihl-Holz herausgezogen [haben], womit sie unverschuldeter Dinge verklagt seien. Bei dieser Sachlage, und da die Beklagten auf unser ernstliches Erinnern die Wahrheit nicht zu hinterhalten, auf dieser ihrer Verneinung beharrten, haben wir [die Anklage] nicht weiterführen können, sondern dem Recht den Lauf zulassen [müssen]. Wozu [wir] nach Eintreffen Eures **uglaE** Begehrens [für] einen Tag auf einen Augenschein an der Sihl ansetzen [würden], [da] wo überall das Holz liegt, wofür [Ihr bitte] freundeidgenössisch zusagen wollt. Wobei Ihr dann durch jemanden zu erscheinen beliebt sein wollt, der unparteiisch untersucht und die [oben] angeführte Klage prozessiert, in der unbezweifelbaren Absicht, der lieben Justiz gemäss zu entsprechen und nicht zu unterlassen, die Fehlbaren zu finden und gebührend anzuhalten. Inzwischen empfehlen wir herzlich uns sämtliche dem immer obwaltenden Schutz Gottes.

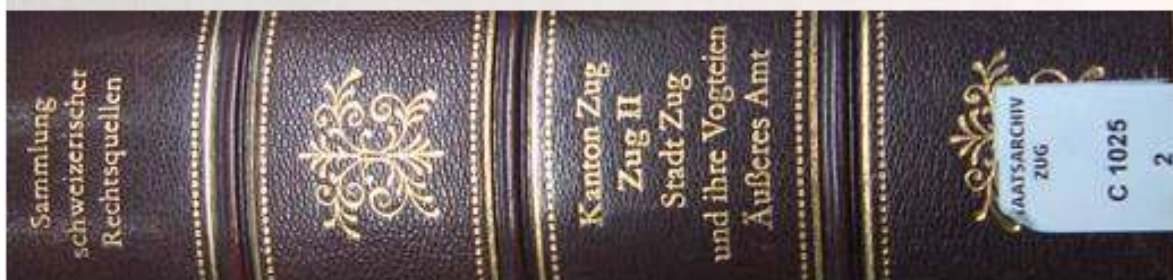
26. Aug. 1709

1709 August 26.

1865. Holzfrevel

Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug berichten, daß auf die zürcherische Klage hin die angeschuldigten Menzinger Leute, die Trinkler im Blachen, Carl Zürcher im Hinderberg, Baptist Meyenberg im Hof, Quintin Schön in der Sennweid, Hans Peter Hafner aus den Stöcken und Osli Stocker im Tal zur Rechenschaft gezogen wurden. Die Menzinger beteuerten jedoch, daß sie kein bezeichnetes Holz aus der Sihl gezogen haben. Was sie gefangen, sei unbezeichnetes Holz gewesen, und dazu hätten sie gemäß dem Menzinger Traktat ein Recht. Übrigens liege das Holz noch ungespalten am Ufer. Es wird ein Tag zum Augenschein und zur Erledigung der Angelegenheit angeordnet.

StAZürich A 259. 3. – Schon am 27. August 1696 reichte die Stadt Zürich in Zug Klage ein, daß etwa 20 Personen von Menzingen und Umgebung den Holztransport in der Sihl stören. Zurlauben, AH 16, 202.



Sancti Petri, so das
folgt nicht
an dem
auf dem
darüber
man
Anwendungs
für den
sich
justiz
verfunden
die
und
die
Gegenwärtig
dieser
geben

man mit dem
Anwendungs
für den
sich
justiz
verfunden
die
und
die
Gegenwärtig
dieser
geben

und
die
Gegenwärtig
dieser
geben

•
•
•